

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 95.

Mittwoch den 26. April 1871.

(152—3)

Nr. 1179.

Lieferungs-Ausschreibung.

Am 15. Mai 1871 um 3 Uhr Nachmittags wird beim k. k. Militär-Hafen-Commando in Pola eine öffentliche Offert-Verhandlung wegen Erzeugung und Lieferung von **eisernen Betten-Einlagen** für das k. k. Marine-Hauptspital in Pola abgehalten werden.

Die Bedingungen sind folgende.:

1. Die Betten-Einlagen sind in der Anzahl von 498 (sage: Vierhundert neunzig acht) Stück aus inländischem Eisen und genau nach dem beim k. k. Marine-Hauptspital in Pola zur Ansicht bereit liegenden Muster, oder nach den bei den Handels- und Gewerbe-Kammern einzusehenden Zeichnungen und Maßen zu erzeugen.

2. Die Einlieferung findet in das k. k. Marine-Hauptspital in Pola statt und wird der Termin auf die Zeit vom 15. bis Ende Jänner 1872 festgesetzt.

3. Die diesfälligen Offerte sind mit dem Stempel von 50 kr. zu versehen, und ist denselben das 5perc. Badium in einem besonderen Umschlage entweder in barem Gelde oder in Werthpapieren, die zur Cautionsbildung als geeignet erklärt sind, dergestalt beizulegen, daß das Kaugeld gezahlt und übernommen werden kann, ohne das Offert selbst öffnen zu müssen.

Mit dem Offerte ist auch der glaubwürdige Nachweis beizubringen, daß der Offerent zur Erfüllung der beabsichtigten Lieferung die Befähigung und die Mittel besitze.

Auf dem besonderen Umschlage des Kaugeldes sind die Münz- und Papierforten des Letzteren genau zu bezeichnen.

4. Der Anbot, um welchen Offerent ein Stück der zu erzeugenden Betteneinlagen zu liefern sich erbietet, ist in Ziffern und Worten genau anzugeben; die Lieferung wird jedoch demjenigen Offerenten übertragen werden, durch welchen nach dem commissionellen Befunde dem Aerar der größte Vortheil geboten wird.

5. Im telegraphischen Wege oder nach dem festgesetzten Termine eingelangte Offerte, sowie diejenigen Anbote, welche ohne genaue Angabe des Preises bloß im Allgemeinen einen Percentennachlaß auf die Preise anderer Concurrenten zugestehen, werden nicht berücksichtigt.

6. Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung zu theilnehmen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre schriftlichen, gestempelten und gehörig versiegelten Offerte längstens bis

15. Mai 1871

bis 12 Uhr Vormittags beim k. k. Militär-Hafen-Commando in Pola (große Marine-Kaserne, 1. Stock) zu überreichen.

Offert-Formulare:

Ich Endesgefertigter erbiere mich hiermit, die Erzeugung und Einlieferung von 498, sage: Vierhundert neunzig acht Stück Betteneinlagen in das k. k. Marine-Hauptspital zu Pola, und zwar das Stück zu dem Preise von . . . fl. . . . kr. sage: . . . Gulden . . . kr. ö. W., liefern zu wollen.

Für dieses Offert habe ich mit dem abgesondert beige-schlossenen Kaugelde von . . . fl. . . . kr.

Datum Unterschrift:

Famf- und Zuname, Gewerbe und genaue Adresse des Offerenten.

Auf dem Umschlage:

Offert des N. N., wohnhaft in N., auf die Lieferung von Betteneinlagen für das k. k. Marine-Hauptspital in Pola.

An das k. k. Militär-Hafen-Commando in Pola

Pola, am 12. April 1871.

Vom k. k. Militär-Hafen-Commando.

(161)

Nr. 5647.

Kundmachung.

Der Gemeinderath hat nachfolgende Brunnenordnung für die Landeshauptstadt Laibach erlassen, welche mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit tritt.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. März 1871.

Brunnenordnung

für die
Stadt Laibach.

Brunneninspection (Brunnenbeschau).

§ 1. Zum Zwecke einer beständigen, sorgfältigen Ueberwachung des Wasserzustandes in den Brunnen der Stadt wird eine städtische Brunneninspection errichtet.

Zusammensetzung der Brunnenbeschau-Commission.

§ 2. Die Brunneninspection wird von einer Commission versehen.

Diese Commission besteht aus dem Stadtphysiker, einem städtischen Baubeamten, einem Baumeister und je einem Gemeinderathe der Bau- und Polizeisection.

Die erstgenannten 3 Mitglieder bestimmt der Bürgermeister, die beiden Gemeinderäthe werden von den betreffenden Sectionen gewählt; die Inspection wählt aus ihrer Mitte den Obmann.

Aufgaben der Brunnenbeschau-Commission.

§ 3. Die Aufgaben der Brunnenbeschaucommission sind:

- a. den Zustand der sämtlichen Brunnen und Beschaffenheit des Wassers einer geordneten periodischen Untersuchung zu unterziehen und festzustellen, ob und welche sanitätswidrigen Einflüsse bei denselben bestehen;
- b. die Resultate der einzelnen Untersuchungen in einem Protokolle zu verzeichnen;
- c. die Anlage und den Bau neuer Brunnen, so wie auch die Reconstruction bestehender Brunnen genau zu überwachen, dabei die Beschaffenheit der Bodenschichten kennen zu lernen und die Resultate gleichfalls zu protokollieren;
- d. die geeigneten Anträge zur Abstellung der gefundenen Uebelstände zu stellen.

Untersuchung der Brunnen.

§ 4. Die Brunnenbeschau-Commission hält regelmäßige Conferenzen, in denen die Reihenfolge, nach welcher die periodischen Untersuchungen der sämtlichen Brunnen zu erfolgen haben, festgesetzt wird.

Doch ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zeitpunkt der Reinigung des Brunnen von Seite des Besitzers zur Vornahme der Brunnenbeschau möglichst benützt werde (siehe § 16).

Den Conferenzen, welchen auch Mitglieder des Gemeinderathes beizuwohnen können, so wie zu den Beschauungen selbst ist nach Bedarf ein Geognost und ein Chemiker beizuziehen.

§ 5. Die Commission benachrichtigt amlich den Besitzer des zu untersuchenden Brunnen rechtzeitig, das ist 24 Stunden vor der Beschau.

In dringenden Fällen kann über besondere Anordnung des Bürgermeisters die Beschau auch ohne diese vorhergegangene Verständigung vorgenommen werden.

Die Nachbeschau zur Erhebung, ob den behördlichen Aufträgen auch entsprochen wurde, findet ohne solche Verständigung statt.

§ 6. Die Commission soll bei Vornahme der Beschau vollständig sein; von der Theilnahme des Stadtphysikers kann jedoch dann Umgang genommen werden, wenn es sich um bautechnische Details handelt.

§ 7. Die Commission hat das Recht, alle zur Erzielung einer gründlichen Untersuchung des Brunnen (§ 3 lit. a) notwendigen Mittel anzuwenden.

§ 8. Der städtische Baubeamte hat dafür zu sorgen, daß die Brunnenbestandtheile nicht beschädigt werden, und daß nach beendeter Beschau der Brunnen wieder in Stand gesetzt werde, wenn nicht eine Sperrung desselben nach den Ergebnissen der Untersuchung erforderlich erscheint, ebenso wird bei der Untersuchung mit thunlichster Beschleunigung vorzugehen und, wenn es möglich ist, darauf zu achten sein, daß auch während der Untersuchung der Wasserbezug aus dem Brunnen stattfinden könne.

§ 9. Die wichtigsten Punkte, auf welche die Commission ihre Aufmerksamkeit zu richten hat, sind:

- a. die quantitative Leistungsfähigkeit des Brunnen im Verhältnisse zur Größe und Bewohnerzahl des Gebäudes oder des den Brunnen benutzenden Umgebungskreises;
- b. Beschaffenheit der unterirdischen Schichten und Niveauverhältnisse, angemessene Wassertiefe;
- c. das entsprechende Maß der Brunnenbestandtheile,
- d. alle Umstände, die auf die Verunreinigung des Brunnen Einfluß nehmen können, insbesondere in der Nähe befindliche Objecte, wie Senk- und Sickergruben, undichte Canäle;
- e. Regelung des Niveaus in der Umgebung des Brunnen derart, daß oberirdisch kein Ablauf gegen den Schacht stattfinden kann;
- f. Reinhaltung des Brunnen-schachtes und der Holzbestandtheile der Standröhre, der Unterfahrungs- und Vertiefungskonnen;
- g. solide Schachtmauerung;
- h. gute Anlage der Brunneneindeckung, so daß der Zutritt reiner Luft gestattet, der Zufluß von Regen- und Abflußwässern aber vollständig gehindert ist, hiebei wäre auch die mögliche Verunreinigung des Schachtes durch das Brunnenabflußwasser und den Abflußcanal zu berücksichtigen.

§ 10. In der Regel wird die Befichtigung des Brunnen mittelst Befahrung des Schachtes vorgenommen, wobei die nothwendigen Vorsichten gegen Gefährdung durch Sticlust zc. beobachtet werden müssen.

Nöthigenfalls ist auch eine chemische oder mikroskopische Untersuchung des Brunnenwassers vorzunehmen.

Protokollirung der Untersuchungs-Resultate.

§ 11. Ueber alle Untersuchungen ist ein genaues Protokoll zu führen.

Dasselbe hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Post-Nr.;
2. Gasse oder Platz;
3. Haus-Nr.;
4. Name des Besitzers;
5. Ort des Brunnen;
6. Veranlassung der Untersuchung;
7. Name des Brunnenmeisters;
8. Datum der Untersuchung;
9. Befund (in diese Rubrik sind einzustellen):
 - a. Sohlentiefe;
 - b. Durchmesser des Brunnen-schachtes und Brunnenrohres;
 - c. Hubhöhe des Kolbens;
 - d. Höhe des Wassers im Brunnen;
 - e. Schichtenverhältnis;
 - f. Localverhältnis des Brunnen;
 - g. Quantitative Leistung des Brunnen;
 - h. Beschaffenheit des Wassers, Temperatur zc.
10. Gutachten;
11. Auftrag des Magistrates;
12. Ausführung;

Diese Protokolle, sowie überhaupt die Acten der Brunnen-Inspection sind geordnet im städtischen Bauamte zu verwahren.

Anlage neuer Brunnen und Reconstruction schon bestehender Brunnen.

§ 12. Die Brunnenbeschau-Commission ist bei der Anlage neuer Brunnen und Reconstruction schon bestehender Brunnen der nach der Bauordnung abzuhaltenden Baucommission jedesmal beizuziehen und wird ihr Augenmerk dahin zu richten haben, daß die Anlage des neuen Brunnen allen Anforderungen entspreche, welche die Sorge für das öffentliche Wohl bezüglich der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser zu stellen hat.

§ 13. Wird ein Brunnen schadhaft, oder dessen Wasser untauglich zur Verwendung gefunden, so wird die Commission unverzüglich dem Magistrat die Anzeige machen und die geeigneten Anträge stellen.

Hierüber hat der Magistrat sogleich die nöthigen Maßregeln anzuordnen, nachdem die nöthige Erhebung des Sachverhaltes mit Zuziehung der Partei gepflogen wurde.

Ueber die Befolgung dieser Anordnungen zur Verbesserung der Brunnen wacht die Commission und wird sich durch unangemeldete Beschau von der Ausführung überzeugen.

Reparaturen und Reconstructions, welche dem erhaltenen Auftrage nicht entsprechen und dem gerügten Gebrechen nicht abhelfen, sind von Amtswegen zu verhindern und gegen Säumnisse mit gerechter Strenge vorzugehen.

In dringenden Fällen ist dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten. Bei gefährdenden Gebrechen des Brunnen ist derselbe zu sperren, äußerstenfalls auch die Verschüttung anzuordnen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Um die Erreichung der der Brunnenbeschau gestellten Aufgaben zu ermöglichen, werden nachstehende allgemein bindende Anordnungen getroffen:

- a. Die Anlage neuer Brunnen, sowie die Vornahme größerer Reparaturen schon bestehender Brunnen, als da sind: die Unterführung derselben, oder die Erneuerung des Schachtmauerwerkes ist nur über erfolgte behördliche Bewilligung gestattet.
- b. die Brunnenbesitzer sind verpflichtet, auf die Reinhaltung der Brunnen die größte Sorgfalt zu verwenden und selbe unverweilt einer gründlichen Reinigung zu unterziehen, wenn sich Anzeichen einer Verunreinigung oder Verschlechterung des Brunnenwassers ergeben; vor der Vornahme jeder Brunnenreinigung ist rechtzeitig die Anzeige an den Magistrat zu machen;

c. die Brunnenbesitzer sind verpflichtet, die Untersuchung der Brunnen durch die Brunnenbeschau-Commission jederzeit zu gestatten und in geeigneter Weise zu fördern; sie haben den Anordnungen der Behörde in Bezug auf die Anlage, Reparatur und Reinhaltung der Brunnen genaue Folge zu leisten.

Verufung.

§ 15. Verufungen gegen Aufträge des Magistrates sind binnen 14 Tagen an den Gemeinderath zu richten. Die Verufung gegen einen Auftrag, wodurch die fögliche Sperrung des Brunnens angeordnet wird, hat keine aufschiebende Wirkung.

Kosten der Untersuchung.

§ 16. In der Regel werden die mit der Untersuchung der Brunnen verbundenen Kosten von der Ge-

meinde getragen. Wenn jedoch solche Kosten aus der Nichtbefolgung vorausgegangener magistratlicher Aufträge entspringen, so treffen dieselben den Besitzer des Brunnens.

Strafbestimmung.

§ 17. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden je nach Beschaffenheit des Falles entweder von den hiezu berufenen Gerichten nach dem Strafgesetze behandelt, oder nach den §§ 109, 110 und 111 der provisorischen Gemeinde-Ordnung für Laibach geahndet.

Vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Laibach, am 20. Mai 1870.

Dr. Josef Suppan,
Bürgermeister.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 95.

(890—1)

Nr. 670.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Justin Raitthart von Neumarkt gegen Michael Hudomalic von Feistritz wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 15ten October 1870, Z. 1899, schuldigen 63 fl. 60 kr. ö. W. e. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neumarkt sub Urb.-Nr. 341 vorkommenden Realität, sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 725 fl. ö. W., gemilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

23. Mai,
23. Juni und
25. Juli 1871,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt, am 12. April 1871.

(886—1)

Nr. 1471.

Erinnerung

an Urban Cepirlo, unbekannten Aufenthaltes, und dessen unbekannte Erben.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird dem Urban Cepirlo, unbekannten Aufenthaltes, resp. dessen unbekannten Erben hiermit erinnert:

Es habe Blas Cepirlo von Raal Hs. Nr. 3 wider dieselben die Klage auf Ersetzung der Realität Urb.-Nr. 7 ad Herrschaft Prem sub praes. 16. März 1871, Z. 1471, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

24. Mai 1871,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. D. angeordnet und den Gellagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Thomas Mauer von Raal als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 16. März 1871.

(625—1)

Nr. 743.

Erinnerung

an Gregor Vesnjak von Laibach und dessen Rechtsnachfolger.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird dem Gregor Vesnjak von Laibach und dessen allfälligen Rechtsnachfolgern, unbekannten Aufenthaltes, hiemit erinnert:

Es habe Herr Josef Bruf von Voitsch wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erloschenklärung einer Sappost pr. 26 fl. 77 kr. e. s. c., welche auf der Realität sub Recif.-Nr. 593, Urb.-Nr. 220 ad G. B. Voitsch mit dem Schuldscheine vom

30. April 1835 und dem Urtheile vom 21. December 1835 haftet, sub praes. 4. Februar 1871, Z. 743, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 25. Mai 1871,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 19 a. G. D. angeordnet und den Gellagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Johann Sichert von Cevca als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Planina, am 7. Februar 1871.

(907—1)

Nr. 1282.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Proffen von Krainburg die executive Feilbietung der der Marjana Rakove von dort gehörigen, gerichtlich auf 1200 fl. geschätzten, im Grundbuche der Florianschen Gilt sub Urb.-Nr. 60 vorkommenden Hauses sammt An- und Zugehör bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

24. Mai,
die zweite auf den
23. Juni

und dritte auf den
24. Juli 1871,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 24. März 1871.

(13—1)

Nr. 4345.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Blazon von Planina in die Reaffirmierung der dritten executiven Feilbietung der der Gemeinde Großubelsku gehörigen, gerichtlich auf 1670 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Präwald sub Urb.-Nr. 22/17 vorkommenden Realität sammt Waldantheil und Gerechtsamen bewilliget und hiezu eine Feilbietungstagssatzung, und zwar auf den

26. Mai 1871,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei

dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 15. November 1870.

(726—1)

Nr. 4630

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Grobolsch von Podbuzje gegen Anton Fribausch von ebenda wegen nicht gehaltenen Vicitationsbedingungen und Vicitationsvertheilungsbescheid vom 2. Juni 1869, Z. 1436, schuldigen 174 fl. 30 kr. ö. W. e. s. c. in die executive öffentliche Relicitation der vom Letztern erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Egg Recif.-Nr. 63 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1237 fl. ö. W. gemilliget und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungs-Tagssatzung auf den

24. Mai 1871,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Littai, am 23ten December 1870.

(931—2)

Nr. 6932.

Erinnerung

an die unbekannten Erben nach Johann Lašic von Suhor.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird den unbekannten Erben nach Johann Lašic von Suhor Hs.-Nr. 11 hiermit erinnert:

Es habe Miha Stajdohar von Močile, Cessionär des Georg Sterbenz von Altemarkt, wider dieselben die Klage auf Zahlung der Forderung aus dem Schuldscheine vom 16. October 1861 pr. 81 fl. 86 kr. e. s. c. sub praes. 21. December 1870, Z. 6932, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssatzung auf den

5. Mai 1871,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 18 des Gesetzes vom 18. October 1845 angeordnet und den Gellagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Johann Virant von Tschernembl als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 22. December 1870.

(881—3)

Nr. 4410.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Tratnik, durch Dr. Sajovič, die executive Versteigerung der dem Anton Sterniša von St. Marein gehörigen, gerichtlich auf 3564 fl. geschätzten, im Grundbuche St. Marein Urb.-Nr. 51, Recif.-Nr. 45, Fol. 203, Tom. I. vorkommenden Realität pcto. 38 fl. 95 kr. f. A. bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

10. Mai,
die zweite auf den
17. Juni
und die dritte auf den
19. Juli 1871,

jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10% Vadium zu Handen der Vicitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 16. März 1871.

(929—2)

Nr. 328.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Simonič, Nachhaber des Martin Simonič von Weinberg, gegen Johann Orapel von Petersdorf wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 2. Juni 1869, Z. 2888, schuldigen 154 fl. 57 kr. ö. W. e. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Mörtlinger und Tschernemblers Gilt sub Fol. 30, Urb.-Nr. 28, Recif.-Nr. 541, dann Herrschaft Seisenberg sub Recif.-Nr. 780 1/2, Tom. XV., Fol. 78 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 604 fl. 50 kr. ö. W., gemilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

3. Mai,
7. Juni und
5. Juli 1871,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 20. Jänner 1871.